

b) Warenarten gemäß § 1 der Rechtsverordnung der Stadt Schmalkalden zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher (Wochenmarkt-Verordnung):

- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
- Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
- Spankörbe und Strohwaren,
- Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
- Kränze, Grabgestecke, getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

c) Ungeachtet der in a) und b) genannten Warensortimente können auch Händler mit Angeboten, die den Wochenmarkt bezüglich Qualität und Umfang bereichern, zugelassen werden. Über diese Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Verkehr.

§ 4

Wochenmarkthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Wochenmarktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Wochenmarktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Wochenmarktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Stadt Schmalkalden kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt Schmalkalden kann den Wochenmarkt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 5

Wochenmarktaufsicht

Die Wochenmarktaufsicht wird von den durch die Stadt Schmalkalden beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6

Standplätze

- (1) Auf dem Platz des Wochenmarktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes durch Erlaubnis erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Schmalkalden. Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Stadt Schmalkalden versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Stadt Schmalkalden widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Wochenmarktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Wochenmarktgebühren (Standgelder) der Stadt Schmalkalden in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren nicht fristgerecht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Schmalkalden die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Standplätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Wochenmarkt nicht vollständig belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Standplatzfläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Ausstellern oder Anbietern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Schmalkalden weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Wochenmarktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufseinrichtungen sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Wochenmarktes begonnen werden. Der Aufbau muss mindestens mit Beginn des Wochenmarktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Standplatz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen haben die Standinhaber selbst durchzuführen bzw. zu überwachen.

- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen spätestens zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 9

Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Wochenmarktes bis Marktschluss darf der Wochenmarktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und Verkaufsanhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Wochenmarktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Wochenmarktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 10

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11

Berühren von Lebensmitteln

Den Wochenmarktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 12

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Wochenmarktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Schmalkalden und der Wochenmarktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen und Gegenstände auf dem Wochenmarktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere verboten:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,

3. nicht mit dem Wochenmarktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Wochenmarkt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Wochenmarktzeiten auf dem Wochenmarktgelände aufzuhalten.

§ 13

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Wochenmarktanlage ist verboten.
- (2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinhaltung des Standplatzes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle jeder Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehrlicht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Abfälle die nicht vor Ort entsorgt werden können, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 14

Ausschluss vom Wochenmarktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Wochenmarktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Wochenmarktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Wochenmarktsatzung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 15

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Wochenmarktwesen der Stadt Schmalkalden (Wochenmarktgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Schmalkalden entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 16 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig in Sinne von § 19 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 nicht zugelassene Warenarten feilbietet,
 2. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Standplatz Waren feilbietet,
 4. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Standplatzfläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Ausstellern oder Anbietern überlässt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 6. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen und Marktschirme nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt,
 7. entgegen § 7 Abs. 5 keine ausreichenden Zwischenräume zwischen den Verkaufseinrichtungen lässt, Waren, Leergut oder andere Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten der Wochenmarktanlagen abstellt oder mit der Auslage der Waren die Standplatzgrenzen überschreitet,
 8. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Wochenmarktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau bei Beginn des Wochenmarktes nicht beendet hat
 10. entgegen § 8 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluß nicht rechtzeitig räumt,
 11. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeiten den Wochenmarktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 12. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Wochenmarktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Wochenmarktgeländes mitführt,
 13. entgegen § 12 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen oder Gegenstände auf dem Wochenmarktgelände Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 14. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 15. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 16. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 3 mit dem Wochenmarktverkehr nicht gewerbliche zusammenhängende Tätigkeiten ausübt,
 17. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 18. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 19. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
 20. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Wochenmarkt bettelt, hauiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 21. entgegen § 13 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung des Wochenmarktplatzes sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Vorschriften werden nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen geahndet.

§17 Übergangsbestimmung

Standplatzinhaber, denen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Standplatz auf dem Wochenmarkt zugewiesen wurde und deren Warenangebot nicht mehr § 3 entspricht, sind berechtigt, ihr bisheriges Warenangebot weiterhin feilzubieten.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens in der Stadt Schmalkalden tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens in der Stadt Schmalkalden vom 08.07.2010 außer Kraft.

Schmalkalden, den 24.04.2015

Stadt Schmalkalden

Siegel

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden